

TAGESSCHULVERORDNUNG

der

EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG



2011

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 sowie der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 folgende Tagesschulverordnung:

1. Tagesschulverordnung

Art. 1

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Kandersteg wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Art. 2

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt 2 Wochen nach Erhalt des Stundenplanes.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Art. 3

Abmeldung und
Beitragsreduktion

¹ Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

² Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Art. 4

Mahlzeitengebühr

¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen 10 Franken je Kind und Mahlzeit.

² Die Gemeinde bezahlt an die oben genannten Kosten 3 Franken je Kind und Mahlzeit. Die restlichen 7 Franken werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Kandersteg, 08. Juni 2011

Namens des Gemeinderates

B. Jost
Präsidentin

E. Germann
Sekretär

Bescheinigung

Der Gemeindebeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind eingegangen.

Kandersteg,

Der Gemeindegeschreiber:

E. Germann